

Dienstag den 30. Juli 1867.

(227—3)

Nr. 4861.

Behandlung

der auf Erfindungsprivilegien bezüglichen Angelegenheiten.

Aus Anlaß der geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse und auf Grund der zwischen dem königlich ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel und dem k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft über die Behandlung der auf Erfindungsprivilegien bezüglichen Angelegenheiten getroffenen, von Sr. k. k. apost. Majestät mit allerh. Entschliesung vom 5. Juni 1867 genehmigten Vereinbarung findet das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft Nachstehendes hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1. Jeder Privilegirte hat von nun an zwei vollkommen übereinstimmende Exemplare sowohl der Privilegiumsbeschreibung als auch der hiezu gehörigen Zeichnungen und Muster beizubringen, von welchen ein Exemplar bei dem Privilegier-Archive des königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel, das andere bei dem Central-Privilegien-Archive des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft aufbewahrt werden wird.

In den Fällen, wo wegen Unvollständigkeit der ursprünglichen Beschreibung die Beibringung von Nachtragsbeschreibungen unerlässlich ist, müssen auch diese, sowie die Zeichnungen und Muster, in je zwei vollkommen übereinstimmenden Exemplaren vorgelegt werden.

2. Die Privilegien werden wie bisher für den Umfang des ganzen Reiches gültig erteilt, jedoch erhält von nun an jeder Privilegirte zwei Privilegiumsurkunden, die eine vom königlich ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel, gültig für das Königreich Ungarn sammt Siebenbürgen, die andere vom k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft, gültig für die übrigen Kronländer.

3. Die Bewilligung über Verlängerung oder Uebertragung von Privilegien, welche vor dem 10. März 1867 erteilt worden sind, wird auf der Privilegiumsurkunde sowohl vom königlich ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel, als auch vom k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft bestätigt.

Die Bestätigung solcher Bewilligungen, welche sich auf die nach dem 10. März 1867 erteilten Privilegien beziehen, erfolgt auf den im Absätze 2 erwähnten zwei Privilegiumsurkunden von den betreffenden Ministerien, daher sind den diesfälligen Privilegiums-, Verlängerungs- oder Uebertragungsgesuchen jederzeit beide Urkunden anzuschließen.

4. Die Privilegiumstaxe bleibt unverändert. Laibach, am 20. Juli 1867.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(235—2)

Rundmachung.

Nr. 2377.

Bei dem k. k. steierm. k. k. Oberlandesgerichte und den in dessen Sprengeln befindlichen Gerichtshöfen sind mehrere erledigte Officialstellen mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. und dem Rechte zur Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen zu besetzen.

Bewerber um diese Posten, als welche jedoch nur solche Beamte auftreten können, welche bereits bei einem Gerichte im Kanzleifache definitiv angestellt sind, haben ihre vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche

bis zum 8. August l. J. im gehörigen Wege, und zwar insofern sie nicht Beamte des Oberlandesgerichtes selbst sind, bei dem Präsidium des Gerichtshofes, welchem sie angehören oder in dessen Sprengel sie bedienstet sind, einzubringen und darin zugleich die Gerichtshöfe zu bezeichnen, bei welchen sie eine Stelle erlangen wollen.

Graz, am 23. Juli 1867.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.

(228—3)

Nr. 8722.

Concurs.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Postmeistersstelle in Raak wird der Concurs

bis 15. August 1867

eröffnet.

Die Bezüge bestehen in der Bestallung jährlicher 300 fl., in dem Amtspauschale jährlicher 50 fl. und in dem Pauschale von 300 fl. für die täglich viermaligen Fußbotengänge zum Bahnhofe in Raak. Der Postmeister hat eine Dienstcaution von 300 fl. zu erlegen und sich vor dem Dienstantritte der Postprüfung zu unterziehen.

Bewerber haben in den an die gefertigte Postdirection zu richtenden Gesuchen das Alter, Vermögen, die Schulbildung und bisherige Beschäftigung nachzuweisen.

Triest, 18. Juli 1867.

k. k. Post-Direction.

(239—1)

Nr. 7006.

Belehrung

zur Verhütung des Ausbruches epidemischer Krankheiten.

Obgleich der Gesundheitszustand in der Stadt Laibach ein ganz vorzüglicher ist und bei dem Umfange, als sowohl im ganzen Kronlande Krain, als auch in den angrenzenden Provinzen eine Krankheit mit epidemischem Charakter nicht herrscht, eine unmittelbare Gefahr nicht zu befürchten ist, so erachtet es doch der Magistrat, weil die Sommerzeit der Gesundheit gewöhnlich gefährlicher ist, als zeitgemäß, nachfolgende Belehrung zu verlautbaren.

Ruhe des Gemüthes und eine mäßige geregelte Lebensweise sind seit jeher und werden es bleiben das natürlichste und beste Schutzmittel gegen Erkrankungen.

Insbondere ist sich vor Erkältung und vor Störung in den Verrichtungen der Verdauungsorgane zu hüten, daher sich in ersterer Beziehung während der kühlen Abend-, Nacht- und Morgenstunden oder bei üblem Wetter durch entsprechende Bekleidung zu schützen, worauf vorzüglich Diejenigen Rücksicht zu nehmen haben, die durch ihre Geschäfte mehr vom Hause gehalten sind und leichter in die Gelegenheit kommen, sich erkälten zu können. Die nächstliche Ruhe soll in geschlossenen, dem Luftzuge nicht ausgesetzten Räumen gepflogen werden. Wer zeitlich des Morgens seinen Beschäftigungen nachzugehen hat, möge sich vorher durch das gewohnte oder sonst ein angemessenes Frühstück stärken.

Bei dem Genuße von Speise und Trank ist immer die gehörige Beschaffenheit derselben und das wahre Maß zu berücksichtigen. — So wie schlechte Nahrungsmittel schon in geringer Menge nachtheilig werden, so werden selbst gute durch das Uebermaß schädlich; wer übrigens an reichlichere Mahlzeiten gewöhnt, sonst solche gut zu vertragen vermeint, wolle sich der Vorsicht wegen lieber etwas Abbruch thun. In der Auswahl der Nahrungsmittel muß auch der Gewohnheit Rechnung getragen werden.

Es ist ein großer Fehler, von der hergebrachten diätischen Ordnung plötzlich abzugehen. So unvorsichtig einübermäßiger Genuß von den Stuhlgegang befördernden Speisen und Getränken wäre, so nachtheilig und schädlich wäre es, sich plötzlich auf den Genuß von stopfenden einzuschränken. Wenn das Trinkwasser nicht von ganz guter Beschaffenheit ist und noch dazu in größerer Menge genossen wird, so wird gerathen sein, es mit etwas Wein vermengt zu nehmen, oder z. B. für manche der arbeitenden Classen — mit etwas echtem Weinessig oder gutem Brauntwein zu versetzen. Auf die Schädlichkeit des ungewöhnlichen oder übermäßigen Genußes starker oder gar gebrannter Getränke zu erinnern, dürfte kaum nothwendig sein. Ingleichen wird vor dem Genuße unreifen Obstes, verdorbenen Fleisches u. dergleichen dringendst gewarnt.

Da die Krankheiten sich gerne an solchen Orten festsetzen und verlängern, wo Schmutz und Unrath sich finden, wo durch Ueberfüllung der engeren Wohnungen eine verdorbene Luft herrscht, wo durch Ausdünstungen faule Stoffe Feuchtigkeit und Gestank unterhalten werden, so bietet die strenge Handhabung der Reinlichkeit eines der verlässlichsten Mittel zur Abwehr der Krankheiten; daher mögen alle übelriechenden Gegenstände, als Thierhäute, Klauen, Hörner und dergleichen aus den Häusern entfernt, die Abort- und Düngergruben mit Brettern eingedeckt, die Abzugscanäle und Abortschläuche aber im guten Zustande erhalten werden.

Wenn Jemand durch ungewöhnliche Erscheinungen in seinem Befinden auf einen möglichen Anfall einer Krankheit erinnert wird, so vernachlässige er dieselben nicht und versäume keine Zeit, bis zum Eintritte der ärztlichen Hilfe durch eine wärmere Bedeckung, durch eingeschränkte Diät, Ruhe und den Gebrauch einfacher Mittel dem Uebel vorzubeugen.

Am wenigsten aber ist eine, wenn auch scheinbar leichte und mit keinem Mißbehagen verbundene Diarrhoe zu vernachlässigen oder mit unberathenen Mitteln selbst zu behandeln. Die Leichtgläubigkeit der Laien wird durch eine mit jedem Tage sich mehrende Menge von sogenannten Präservativmitteln ausgebetet; die große Zahl dieser, mitunter gerade entgegengesetzten Mittel in einer und derselben Krankheit muß ein gerechtes Mißtrauen in die angepriesene Heilkraft solcher Mittel erwecken, und es ist die Warnung vor deren Gebrauch wohl zu beherzigen, da jede Arznei eine Waffe ist, welche ihren Führer selbst nur zu oft und schwer verletzt, wenn derselbe weder ihre Gebrauchsart, noch den Feind kennt, gegen welchen er sie anwenden will.

Die eigentliche Behandlung der Krankheiten kann nur eine Sache der Aerzte sein, welche dem in sie gesetzten Vertrauen auch um so leichter und mit um so größerem Erfolge entsprechen werden, je mehr die hier angedeuteten Vorsichtsmaßregeln durch die menschenfreundliche Mitwirkung der intelligenteren Classen zur Kenntniß des Volkes gebracht und von ihm befolgt sein werden.

Als eines der sichersten und zugleich wohlfeilsten Mittel zur Verhütung des Ausbruches einer epidemischen Krankheit, oder doch zur bedeutenden Beschränkung der Ausbreitung derselben, hat sich die Desinfection der Aborte, Senkgruben und Misthaufen mittelst Eisenvitriol bewährt.

Die Anwendung dieses Desinfectionsmittels geschieht auf folgende Weise:

Man nimmt 1½ Pfund des Eisenvitriols auf 1 Eimer (40 Maß), oder 12 Loth auf 8 Maß reinen Wassers, löst denselben in der gegebenen Menge Wasser auf und erhält eine hinreichend gesättigte Auflösung zur beabsichtigten Desinfection.

Zur Desinfection eines Abortes benöthigt man je nach der Menge des Inhaltes 4 bis 8 Maß der Eisenvitriol-Auflösung, womit der Inhalt langsam übergossen wird, und zwar wenigstens dreimal in der Woche.

Zur Desinfection eines größern Gegenstandes ist eine verhältnißmäßig größere Menge der Auflösung nothwendig.

Bei Ausbruch einer epidemischen Krankheit müssen die Auswurfstoffe der Kranken sogleich im Gefäße selbst mit der besprochenen Auflösung desinfectirt werden, weil hiedurch der beabsichtigte Zweck am sichersten erreicht wird.

Der zur Desinfection benötigte Eisenvitriol kann hier in Laibach in jedem Specereiladen gegen den Preis von 5 fl. per Centner oder 7 kr. per Pfund in beliebiger Menge angekauft werden, da für einen gehörigen Vorrath dieses Desinfectionsmittels Sorge getragen wurde.

Stadtmagistrat Laibach, am 20. Juli 1867.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.